

Grundsätze der Thüringer Stiftung HandinHand für die Vergabe von Hilfen für Familien in Not

1. Zweck der Leistungen

Die Thüringer Stiftung HandinHand – Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not (Stiftung) leistet finanzielle Hilfen für Familien in außergewöhnlichen Notlagen. Eine außergewöhnliche Notlage ist anzunehmen, wenn in Folge besonderer Lebensumstände, wie z. B. schwere, langandauernde Krankheit, Behinderung eines Familienmitgliedes, Trennung, Tod eines Elternteils, Arbeitslosigkeit, Unfall oder Verlust der Wohnung, schwere Belastungen für die Familie eintreten, die nicht aus eigener Kraft und mit Hilfe gesetzlicher Leistungen bewältigt werden können.

Werdende Mütter, die sich in einer Notlage befinden, können – ergänzend zu den Hilfen für Schwangere in Not – vor und nach der Geburt Hilfen zur Bewältigung von Not- oder Konfliktlagen erhalten.

Familiennotlagenhilfen kommen dann in Betracht, wenn die Hilfen zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern führen.

2. Berechtigte

2.1 Stiftungsleistungen können Hilfesuchende erhalten, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben.

2.2 Ausländische Hilfesuchende haben darüber hinaus ihren Aufenthaltsstatus nachzuweisen.

2.3 Ein Antrag auf Unterstützung kann nur gestellt werden von Hilfesuchenden, in deren Haushalt unterhaltsberechtigter Kinder dauerhaft leben. In Ausnahmefällen können auch Eltern, die regelmäßig ihren Umgang wahrnehmen, einen Antrag auf Unterstützung stellen.

2.4 Stiftungsleistungen können zudem von werdenden Müttern beantragt werden.

3. Voraussetzungen für die Vergabe der Mittel

3.1 Hilfen dürfen nur im Rahmen der jährlich für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Auf die Gewährung von Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

3.2 Der Vergabeausschuss trägt durch eigene Vorgaben für eine ausgewogene und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel kontinuierliche Hilfestellung Sorge.

3.3 Vorrangig sollen Stiftungsleistungen an Hilfesuchende mit Wohnsitz in Thüringen vergeben werden.

3.4 Hilfesuchende erhalten nur dann Stiftungsleistungen, wenn sie an Eides statt versichern, dass sie keine entsprechenden Leistungen über andere Beratungsstellen, vergleichbare Stiftungen und Einrichtungen in Thüringen oder in anderen Bundesländern beantragt oder erhalten haben.

3.5 Die Gewährung einer Hilfeleistung setzt voraus, dass sich die Hilfesuchenden schriftlich mit den in den Ziffern 7.13 und 7.14 genannten Bestimmungen einverstanden erklären.

4. Nachrangigkeit der Stiftungsleistungen

4.1 Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht ausreichend ist. Eine Förderung erfolgt insofern nur ergänzend und nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfen. Dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zu Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Die Stelle im Sinne von Nr. 7.1 wirkt auf die Beibringung der erforderlichen Nachweise hin.

4.2 Hilfen der Stiftung in Fällen nicht rechtzeitiger Leistung anderweitig Verpflichteter werden grundsätzlich nur unter Vorbehalt gewährt; für eine entsprechende Rückzahlung an die Stiftung ist Sorge zu tragen.

5. Art und Umfang der Hilfeleistungen

5.1 Art und Höhe der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles.

5.2 Die finanziellen Hilfen der Stiftung werden in der Regel in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Fortlaufende bzw. in Teilbeträgen zu leistende Förderungen sind möglichst von Anfang an in ihrer Gesamthöhe und Dauer festzulegen.

5.3 Zuschüsse können auch zur Tilgung oder Zinserleichterung von Darlehen gewährt werden.

5.4 Zinsgünstige oder zinslose Darlehen werden durch die Stiftung nur gewährt, wenn nach einer offenbar nur vorübergehenden Notlage mit einer wirtschaftlichen Situation zu rechnen ist, die eine Rückzahlung möglich und angemessen erscheinen lässt.

5.5 Die Gewährung von Stiftungshilfen zur Bewältigung von Notlagen im Zusammenhang mit Überschuldung in Form direkter Beiträge zur Überwindung dieser Situation kommt nur in besonderen Fällen in Betracht.

5.5.1 Hilfeleistungen zur Beseitigung von Überschuldungssituationen sollen nur erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass folgende Ziele durch Förderungen aus der Stiftung erreicht werden können:

- Beseitigung dauernder Hilfsbedürftigkeit,
- Beseitigung einer Gefährdung des Familienzusammenhalts oder
- Beseitigung von Hindernissen, die dem Schutz des ungeborenen Lebens entgegen stehen könnten.

5.5.2 Voraussetzung für die Entschuldungshilfe ist ein realistisches Sanierungskonzept einer anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle, das bei maximaler Ausschöpfung der eigenen Möglichkeiten des Hilfesuchenden unter maximalem Verzicht auf Gläubigerforderungen (bei Kreditentschuldung und Ratenkäufen in der Regel mindestens 40 %) eine realistische Aussicht auf Bewältigung der Situation in absehbarer Zeit bietet.

5.5.3 Die zweckbestimmte Verwendung der Stiftungsmittel und die Einhaltung des Sanierungskonzeptes soll im Einverständnis mit den Hilfesuchenden durch für sie und die Stiftung vertrauenswürdige Personen kontrolliert werden, die befugt sind und sich verpflichtet haben, der Stiftung gegebenenfalls unverzüglich Mitteilung über Tatsachen zu machen, die einen Rückforderungsanspruch begründen könnten.

5.5.4 Soweit im Rahmen eines Schuldensanierungskonzeptes Stiftungsmittel direkt zur Ablösung von Verbindlichkeiten eingesetzt werden, sind hiervon grundsätzlich auszunehmen:

- Geschäftsschulden,
- Forderungen des Bundes, der Länder, der Kommunen,
- Geldbußen und Geldstrafen,
- rückständige Unterhaltsverpflichtungen

6. Einkommensgrenzen

6.1 Stiftungsleistungen werden gewährt, wenn das regelmäßige Monatseinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder einschließlich nicht verheirateter Partner eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus:

- dem 1,5-fachen des Regelsatzes der Sozialhilfe (SGB XII) für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige (bei alleinstehenden Haushaltsvorständen und den dazu gehörigen Haushaltsangehörigen wird das 2-fache des Regelsatzes der Sozialhilfe zu Grunde gelegt),
- den angemessenen Kosten für die Unterkunft.

6.2 Zum Einkommen im Sinne der Nr. 6.1 gehören:

- das Nettoeinkommen sowie die Einkommen aus allen weiteren Einkünften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nach Abzug der Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind und der mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben sowie

- alle sonstigen Einnahmen, wie z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsleistungen.

6.3 § 53 Abgabenordnung ist zu beachten.

6.4 Die Berücksichtigung von Schulden kommt bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse nur in Betracht, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Entstehung einer wirtschaftlich vertretbaren Haushaltsplanung entsprachen und unvermeidbare Lebensumstände zu einer finanziellen Krise geführt haben,
- durch ein unverschuldetes Ereignis veranlasst oder
- zur Sicherung eines Arbeitsplatzes notwendig wurden bzw. sind.

6.5 Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind nachzuweisen. Im Ausnahmefall kann - jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles - eine Glaubhaftmachung für ausreichend erachtet werden.

7. Antragsverfahren, Zuteilung und Rückforderung der Mittel

7.1 Anträge auf Hilfeleistungen können folgende Stellen entgegennehmen:

1. Schwangerschaftsberatungsstellen,
2. Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen,
3. die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

Der Vergabeausschuss kann auch andere Stellen zur Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung von Stiftungsleistungen ermächtigen.

7.2 Für den Antrag auf Gewährung von Hilfen sind die seitens der Thüringer Stiftung HandinHand entwickelten Antragsformulare und Formblätter zu verwenden.

7.3 Die Stellen nach Nr. 7.1 erheben die antragsbegründenden Tatsachen und deren Nachweis. Dafür kann die Durchführung eines Hausbesuchs erforderlich sein. Sie nehmen zu dem Antrag eingehend Stellung und setzen sich dafür ein, dass die zur Lösung der Notlage insgesamt notwendigen und vorrangig zu leistenden Hilfen erbracht werden.

7.4 Die Stellen nach Nr. 7.1 haben sich – gegebenenfalls unter Beachtung der ausländerrechtlichen Bestimmungen – den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfesuchenden nachweisen zu lassen.

7.5 Die Hilfesuchenden müssen sich schriftlich damit einverstanden erklären, dass die Anlaufstelle die bei der Antragstellung erhobenen Daten und Unterlagen an die Geschäftsstelle der Stiftung weitergibt.

7.6 Hilfesuchende haben eine schriftliche Ermächtigung zu erteilen, welche die mit der Antragsbearbeitung betrauten Stellen berechtigt, die von ihr/ihm gemachten Angaben zu überprüfen und bei Behörden und sonstigen Stellen die zur Antragsprüfung erforderlichen Erkundigungen einzuholen.

7.7 Die Gewährung von Stiftungsleistungen kann von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig gemacht werden.

7.8 Die Stellen nach 7.1 haben die Anträge unverzüglich, vollständig und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise an die Geschäftsstelle der Stiftung weiterzuleiten. Sie tragen für das ordnungsgemäße Beibringen eines Verwendungsnachweises Sorge.

7.9 Der Vergabeausschuss bzw. die Geschäftsstelle der Stiftung entscheiden über den Antrag unverzüglich, soweit nicht weitere Informationen und Nachweise erforderlich sind. Die Antragstellerin erhält die zugesagten Mittel entsprechend der in der Förderzusage getroffenen Festlegungen.

7.10 In der schriftlichen Förderzusage ist die Verpflichtung auszusprechen, die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nachzuweisen. Hierbei sind durch den Empfänger der Hilfeleistung geeignete Belege vorzulegen.

7.11 Die Förderung soll nicht eher ausgezahlt werden, als sie für Ausgaben im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benötigt wird.

7.12 Im Falle der Festlegung durch die Geschäftsstelle oder auf Wunsch der Hilfe Suchenden kann die Förderung über die Stelle nach 7.1 ausgezahlt werden. Stiftungsmittel, die direkt zur Ablösung von Verbindlichkeiten eingesetzt werden, sind mit dem Einverständnis der Hilfe Suchenden grundsätzlich an den Gläubiger auszusahlen.

7.13 Förderungen, die auf Grund wahrheitswidriger Angaben geleistet oder zweckwidrig verwendet wurden, sind durch die Geschäftsstelle der Stiftung zurückzufordern.

7.14 Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und mit 6 v. H. zu verzinsen.

7.15 Von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches kann nach Anhörung abgesehen werden, wenn der Zweck der Hilfeleistung gefährdet wäre.

7.16 Von der Geltendmachung der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Hilfeempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Stiftung festgesetzten Frist leistet.

8. Härtefallregelung

8.1 In gesondert zu begründenden Einzelfällen kann von diesen Grundsätzen abgewichen werden, wenn ihre Anwendung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Die Entscheidung trifft der Vergabeausschuss.

8.2 Die Abweichungen von den Grundsätzen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates. In begründeten Eilfällen kann ohne diese Zustimmung entschieden werden, jedoch ist die Entscheidung dem Stiftungsrat auf seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

9. Datenschutz

9.1 Von den Hilfesuchenden dürfen nur die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten) verlangt werden, die für die Feststellung ihrer Notlage erforderlich sind.

9.2 Die mit der Entgegennahme, Weiterleitung und Bearbeitung der Anträge befassten Stellen haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten vertraulich behandelt werden. Personenbezogene Daten dürfen nur insoweit offenbart werden, als dies zur Gewährung der Hilfen und zur Vermeidung von Mehrfachleistungen notwendig ist.

9.3 Nach Ablauf von 10 Jahren nach der abschließenden Entscheidung über die Förderung bzw. dem ordnungsgemäßen Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung sind die Antragsunterlagen zu vernichten, soweit besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

10. In-Kraft-Treten

Diese Grundsätze treten zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Grundsätze für die Vergabe von Hilfen für Familien in Not vom 1. Juni 2017 außer Kraft.

Erfurt, 12. November 2019

Die Vorsitzende des Stiftungsrates

Heike Werner
Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie